

Das Thüringer Reisekostenrecht wird für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2024 geändert.

Da das geänderte ThürRKG noch keine Rechtskraft hat (es ist im Gesetz-und Verordnungsblatt noch nicht veröffentlicht, das soll aber im Lauf des Oktober erfolgen), wird empfohlen, um Rückrechnungen zu vermeiden, die Auszahlungen zurückzuhalten.

Nichts desto trotz gelten die neuen Regelungen ab Oktober und können auch aktuell schon so in der Reisekostenabrechnung ab Oktober 2022 erfolgen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Anhebung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürRKG von 17 Cent/km auf 20 Cent/km und von 9 Cent/km auf 11 Cent/km (zweirädrige Kraftfahrzeuge)
- Anhebung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 ThürRKG von 35 Cent/km auf 38 Cent/km und von 16 Cent/km auf 18 Cent/km (zweirädrige Kraftfahrzeuge)
- Anhebung des Zuschlages für Fahrten auf unbefestigten und schwer befahrbaren Forststrecken von 3 Cent/km auf 12 Cent/km
- Anpassung der Begrenzungs- bzw. Anrechnungsbeträge in § 4 Abs. 3 und 4 ThürRKG von 17 Cent/km auf 20 Cent/km
- der Höchstbetrag des Trennungsgeldes für die tägliche Rückkehr nach § 6 Abs. 3 Thüringer Trennungsgeldverordnung (ThürTGV) in den ersten drei Monaten des Trennungsgeldbezugs wird von 400 Euro auf 450 Euro und im Anschluss von 250 Euro auf 300 Euro pro Monat angehoben.
- Der Anrechnungsbetrag des § 6 Abs. 3 ThürTGV wird von 17 Cent/km auf 20 Cent/km sowie der Kürzungsbetrag wegen unentgeltlicher Unterkunft von 250 Euro auf 300 Euro pro Monat angehoben.

Die Anhebung der Wegstreckenentschädigungssätze und die Anhebung der Höchst- und Anrechnungsbeträge sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.